

Aufzeichnung

11 Wx 54/04 Brandenburgisches Oberlandesgericht

12 T 82/04 Landgericht Cottbus
23 XIV 205/04 Amtsgericht Eisenhüttenstadt
(Geschäftsnummer der Vorinstanzen)

Ga

1) Ws



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

Bundsgrenzschutzamt, Grenzschutzpräsidium Ost,
Otto-Braun-Straße 90, 10249 Berlin,

zu Az.: SB 12 - 10 00 02-DÜ

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

zuletzt aufhältig im Gewahrsam der Zentralen Ausländerbehörde des Landes
Brandenburg,
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stahmann,
Torstraße 124,
10119 Berlin,

- 2 -

hat der 11. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

am 28. Januar 2005

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Goebel,
den Richter am Oberlandesgericht Ebling und
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Pliester

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige weitere Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts Frankfurt/Oder vom 12. November 2004 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Nachdem das Amtsgericht Cottbus gegen die Antragsgegnerin zunächst eine Woche Haft zur Sicherung der Zurückschiebung angeordnet hatte, hat das Amtsgericht Eisenhüttenstadt mit Beschluss vom 13. Oktober 2004 weitere 60 Tage Sicherungshaft angeordnet. Die Antragsgegnerin stellte am 15. Oktober 2004 aus der Haft heraus einen schriftlichen Asylantrag. Gegen die Haftanordnung vom 13. Oktober 2004 legte die Antragsgegnerin am 27. Oktober 2004 sofortige Beschwerde ein. Das Landgericht Cottbus hob den Haftbeschluss des Amtsgericht Eisenhüttenstadt durch Beschluss vom 12. November 2004 auf; die Antragsgegnerin wurde aus der Haft entlassen. Gegen diesen ihm am 25. November zugestellten Beschluss hat der Antragsteller mit Schriftsatz, beim Landgericht Cottbus eingegangen am 07. Dezember 2004, weitere sofortige Beschwerde eingelegt, mit der er seine Auffassung vertieft, die Zurückschiebungsentscheidung gem. § 18 AsylVfG stehe einer Asylbeantragung nach § 14 AsylVfG entgegen.

- 3 -

II.

Das Rechtsmittel ist statthaft gem. § 7 Abs. 1 FEVG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 FGG. Mit ihr begehrt der Antragsteller die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Haftbeschlusses vom 13. Oktober 2004, die mit Ablauf des 12. Dezember 2004 durch Fristablauf wirkungslos geworden ist.

Da während des Verfahrens über die weitere sofortige Beschwerde, bevor der Senat über die Sache entscheiden konnte, das Begehren des Antragstellers gegenstandslos geworden ist, ist eine Sachentscheidung durch den Senat nicht möglich (vgl. in diesem Zusammenhang Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 14. Auflage, § 27 RN 55). Die Fälle, in denen - trotz Erledigung der Hauptsache - die Rechtmäßigkeit der Beschwerdeentscheidung ausnahmsweise im Wege der Feststellung überprüft werden kann, betreffen Rechtsmittel des Inhaftierten, nicht der antragstellenden Behörde.

Eine Entscheidung über die Gerichtskosten sowie eine Wertfestsetzung sind nicht veranlasst. Gründe, dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen (§ 13 a Abs. 1 S. 1 FGG), sind nicht erkennbar.

Goebel

Ebling

Pliester

